

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
42 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Voreingestellte Cookies sind nicht mehr zulässig

Nicht ganz unerwartet hat der I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** in Karlsruhe entschieden, dass User bei einem Website-Besuch der Verwendung von Cookies aktiv zustimmen müssen – die bislang vielfach verwendeten Voreinstellungen sind nicht mehr zulässig (Urteil vom 28. Mai 2020 – Az.: I 7/16). Dieses Urteil wird weitreichende Folgen haben, da die Website-Betreiber jetzt nicht nur ihre Cookie-Gestaltung verändern müssen, sondern sie auch nur darauf hoffen können, dass die User beim Besuchen ihrer Website die Cookies selbst aktivieren.

Dieses Urteil war zu erwarten, denn der BGH hatte das Verfahren mit Beschluss vom 5. Okt. 2017 ausgesetzt und dem **Gerichtshof der Europäischen Union** verschiedene Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) hinsichtlich der Wirksamkeit einer Einwilligung in das Setzen von Cookies durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen vorgelegt. Diese Fragen hat der EuGH

mit Urteil vom 1. Oktober 2019 beantwortet und darin deutlich gemacht, dass nur das EU-Recht gilt und die bisherige deutsche Schlupfloch-Lösung nach dem Telemedien-Gesetz nicht mehr ausreicht.

vzbv setzt sich durch

Das Verfahren geht auf einen Streit zwischen dem **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** in Berlin und dem Online-Gewinnspiel-Anbieter **Planet49** zurück, das 2014 am **Landgericht Frankfurt** begann. In der ersten Instanz setzte sich der vzbv durch. Die Revision

von Planet49 beim **Oberlandesgericht Frankfurt** war teilweise erfolgreich. Beide Parteien legten daraufhin beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe Revision ein. Nun hat der Bundesgerichtshof die Revision der Beklagten

verbraucherzentrale
Bundesverband

zurückgewiesen und auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil hinsichtlich der Cookie-Einwilligung aufgehoben und damit die erstinstanzliche Verurteilung der Beklagten wiederhergestellt. (ps)

OLG Karlsruhe: Correctiv verliert gegen Roland Tichy

Der 6. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Karlsruhe** hat entschieden, dass die Fakten-Checker der **Correctiv gGmbH** den „teils falsch“-Stempel auf einem Bericht des Magazins **Tichys Einblick** auf Facebook wieder entfernen müssen (Urteil vom 27. Mai 2020 – Az.: 6 U 36/20).

Der Journalist **Roland Tichy** hatte in einem Presseartikel über einen „offenen Brief“ zum Klimawandel berichtet und in einem Eintrag auf Facebook auf diesen Artikel hingewiesen. Correctiv unterzog im Auftrag von Facebook den „offenen Brief“ einer Faktenprüfung. Das Ergebnis wurde bei

dem Eintrag der Klägerin auf Facebook dauerhaft mit dem Zusatz „Nein: Es sind nicht ‚500 Wissenschaftler‘; Behauptungen teils falsch“ angezeigt. In einem dort verlinkten Beitrag kam die Beklagte zu dem Ergebnis, dass einige der Verfasser des „offenen Briefes“ nicht über einen wissenschaftlichen Hintergrund verfügten; außerdem seien einige der in dem „offenen Brief“ vertretenen Behauptungen unzutreffend und insgesamt wichtige Informationen nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Der 6. Zivilsenat hat dem auf einen Wettbewerbsverstoß gestützten Eilantrag auf

Unterlassung des konkreten Eintrags der Beklagten bei dem Post von Roland Tichy stattgegeben und das Urteil des **Landgerichts Mannheim**, das zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen war, entsprechend abgeändert. Entscheidend war dabei, dass die konkrete Ausgestaltung des Prüfeintrags für den durchschnittlichen Facebook-Nutzer nach Auffassung des Senats missverständlich war. Insbesondere konnte die Verknüpfung der Einträge auf Facebook dahin missverstanden werden, dass sich die Prüfung und die Beanstandungen auf die Berichterstattung von Roland Tichy bezogen hätten, statt – wie es tatsächlich

nach Ansicht des Senats weit überwiegend der Fall war – auf den „offenen Brief“, über den die Klägerin lediglich berichtet hatte.

„Mit dem Urteil setzt das Gericht klare Grenzen und stärkt die Meinungsfreiheit auch in den sozialen Netzwerken. Die Frage, was wahr, falsch, richtig oder unrichtig ist, sollte nach diesem Urteil auch auf Facebook dem politischen Diskurs überlassen bleiben“, erklärt Rechtsanwalt **Joachim Steinhöfel**, der Tichys Einblick in dem Verfahren vertreten hat. (ps)

Die 42 neuen Titel

- B**
 Berlin Law
 Berlin Legal Affairs
 Besser leben mit Alzheimer und Demenz
 Bubbalo Bill
- C**
 Content Distribution
 Content Distribution Convention
 Content Distribution Days
 Content Distribution Journal
 Content Distribution Magazin
 Content Distribution Summit
- D**
 Die fantastische Welt der Tiere
- E**
 Erfolgreiche Karriere
 Erfolgreiche Karrieren
 Erfolgreiche Menschen
 Erfolgreiche Unternehmer
 Es gibt keinen Fachkräftemangel, wenn man europäisch denkt
- F**
 Fachkräftemangel?! Endlich europäisch denken und handeln
 Fit und gesund im Alter
- G**
 Gesund kochen mit Ballaststoffen
 GOTT
- H**
 Hart in Fahrt – Mein Leben auf der Autobahn
 Hätten Sie's gewusst?
 Holla die Waldfee
- I**
 Ihr gutes Recht von A bis Z
- K**
 Kaiserschmarrndrama
 Kein Coach, kein Trainer – Unternehmer!
- L**
 Legal Affairs
 Legal Affairs – Berlin
 Lokalrunde
- M**
 Media Distribution
 Media Distribution Convention
 Media Distribution Days
 Media Distribution Journal
 Media Distribution Magazin
 Media Distribution Summit
 Mehl- und Eierspeisen – von deftig bis süß
 Meisterwerke der Kriminalliteratur (Reihentitel)
 Mit Freude älter werden
- R**
 Reputation
- S**
 Sie prägten unsere Welt
- T**
 TRÄUM WEITER! Die Sehnsucht nach Veränderung
 TRVL COUNTER Weekly



Gedächtnislücken?

Sie sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie kostenlos. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns an! **0800 - 200 400 1**



**Alzheimer Forschung
Initiative e.V.**

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf · www.alzheimer-forschung.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Content Distribution
Content Distribution Convention
Content Distribution Days
Content Distribution Journal
Content Distribution Magazin
Content Distribution Summit**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für elektronische und digitale Medien, Online- und Offline-Dienste sowie für Veranstaltungen und Events.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

TRVL COUNTER Weekly

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Life! Verlag GmbH & Co. KG
Langbehnstraße 10, 22761 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Mit Freude älter werden
Die fantastische Welt der Tiere
Hätten Sie's gewusst?
Besser leben mit Alzheimer und Demenz
Fit und gesund im Alter
Mehl- und Eierspeisen – von deftig bis süß
Gesund kochen mit Ballaststoffen
Ihr gutes Recht von A bis Z
Meisterwerke der Kriminalliteratur (Reihentitel)
Sie prägten unsere Welt**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**TRÄUM WEITER!
Die Sehnsucht nach Veränderung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**SCHNITTSTELLE GmbH THURN GbR
Marsiliusstraße 36, 50937 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Reputation
Legal Affairs
Legal Affairs – Berlin
Berlin Law
Berlin Legal Affairs**

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für Film, Fernsehen einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), DVD, Bild-/Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle Medien.

**UFA FICTION GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Kein Coach, kein Trainer – Unternehmer!
Fachkräftemangel?! Endlich europäisch
denken und handeln
Es gibt keinen Fachkräftemangel, wenn
man europäisch denkt**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Ton-Bild-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Mediendienste offline und auch über das Internet, für jegliche Datenträger wie CD-ROM, CD-i, DVD sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikation und UMTS, SMS, WAP sowie für Bücher, alle Printmedien, Veranstaltungen, Events, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**Philipp Erik Breitenfeld
Neubaugasse 8, 86720 Nördlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Erfolgreiche Karriere Erfolgreiche Karrieren Erfolgreiche Unternehmer Erfolgreiche Menschen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**.rka Rechtsanwälte
Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kaiserschmarrndrama GOTT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Hart in Fahrt – Mein Leben auf der Autobahn

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Briener Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Media Distribution Media Distribution Convention Media Distribution Days Media Distribution Journal Media Distribution Magazin Media Distribution Summit

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für elektronische und digitale Medien, Online- und Offline-Dienste sowie für Veranstaltungen und Events.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lokalrunde

in allen möglichen Kombinationen, mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten und Abwandlungen als Einzel- oder Reihentitel für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet, Video-on-Demand), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Services, SMS, WAP), und sonstige Online-Medien sowie Merchandising, Werbung, Bekleidungsstücke, Reisegepäck, Regenschirme, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltung, kulturelle Aktivitäten, sowie Dienstleistungen aller Art.

**ZDF Digital Medienproduktion GmbH
ZDF Straße 1, 55127 Mainz**

MarkenArbeit

Bitte schicken Sie uns Ihre Briefmarken.
Sie schaffen Arbeit für behinderte Menschen.



Briefmarkenstelle Bethel · Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

241

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10
vom 1.1.2019

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2020 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

**Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler**